

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/32/29

Dresden,  . April 2022

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9210
Thema: Förderung von religiösen Vereinen und Organisationen im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Fördermittel bzw. Zuwendungen erhielten welche religiöse Vereine und sonstige Organisationen (nicht Amtskirchen), d.h. solche, die ihrer Natur bzw. ihrer Satzung nach konfessionell ausgerichtet sind, in den Jahren 2014-2021 vom Freistaat Sachsen direkt oder indirekt (incl. der über den Freistaat Sachsen ausgezahlten Bundes- und EU-Mittel)? (Bitte nach Haushaltsjahren, zugrundeliegender Rechtsgrundlage bzw. Förderrichtlinie für die Zuwendungen, beantragten, genehmigten sowie ausgezahlten Summen und dazu abgerechneten Personal- sowie Verwaltungskosten der einzelnen Projekte [mit Angabe welche das waren] sowie Vereinszwecke aufgliedern)

Frage 2: Welche Förderziele hatten die nach Frage 1. geförderten Projekte und wurden diese erreicht?

Frage 3: In welchem Rahmen wurden Verwendungsnachweisprüfungen hinsichtlich der nach Frage 1. geförderten Projekte durchgeführt und wurden dabei Unregelmäßigkeiten bzw. Auffälligkeiten festgestellt und existieren ggf. offene Rückforderungen? Wenn ja, welche?

Frage 4: Wurden Vereine i.S.d. Frage 1. im Nachhinein von der Förderung ausgeschlossen bzw. nicht weiter gefördert, weil sich Gründe ergaben, die einer Förderung entgegenstehen? Wenn ja, welche Vereine und Gründe waren dies?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

I. Die Staatsregierung hat nach Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Sächsischen Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht der bzw. des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Staatsregierung als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; Urteil vom 28. Januar 2016 – Vf. 63-I-15; Urteil vom 11. April 2018 – Vf. 77-I-17). Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 14-I-97; Urteil vom 11. April 2018 – Vf. 77-I-17).

II. Die erfragten Daten und Informationen liegen der Staatsregierung nicht vor. Sie können auch nicht durch eine Abfrage in Datenbanken, die die Staatsregierung führt, hier insbesondere der FÖMISAX-Datenbank oder dem elektronischen Vereinsregister, erlangt werden. Laut Auskunft des Landesamtes für Steuern und Finanzen vom 28. Februar 2022 ergibt eine auf der Grundlage der vorliegenden Kleinen Anfrage ausgelöste FÖMISAX-Recherche auf dem Fördervollzugsdatenbestand vom 31. Januar 2022 mit den Suchparametern der „Rechtsform“, des nun nicht konkretisierten „Förderbereichs“ und des differenzierten Status des „Fördervorhabens“ (beantragte und/oder bewilligte und/oder ausgezahlte Mittel) schon allein in den Jahren 2018 und/oder 2019 und/oder 2020 und/oder 2021 insgesamt 32.999 zu prüfende Einzelfallfördervorhaben, bei Hinzunahme eines erweiterten Förderbereichs zum Beispiel mit der Gewährung Technischer Hilfe aus dem Bereich der EU-Strukturfondsförderung sogar einen Wert von fast 40.000 Einzelfördervorhaben.

Diese Einzelfallprüfungen hätten qualitativ zunächst eine Prüfung des jeweiligen Vereinszwecks zum Gegenstand. Dieser ergäbe sich aus der jeweiligen Satzung, die sich in den Akten befindet. Er wird aber weder in der FÖMISAX-Datenbank noch im Vereinsregister eingetragen und ist deshalb nicht elektronisch recherchierbar. Auch aus dem Namen des Vereins kann nicht ohne weiteres auf den Vereinszweck geschlossen werden. § 18 Abs. 2 HGB legt als äußere Grenze lediglich fest, dass der Name den Rechtsverkehr nicht in die Irre führen darf.

Vor dem Hintergrund fehlender FÖMISAX-Suchparameter und durch die Notwendigkeit einer Vielzahl von Einzelfallprüfungen entstünde ein unzumutbarer Aufwand. Zur Beantwortung der vorliegenden Fragen müssten die entsprechenden Akten manuell ausgewertet werden. Dabei ist der Zeitaufwand für das Heraussuchen der Akten aus den Archiven und Geschäftsstellen, das Auswerten der Akten im Sinne der Fragestellung durch Bedienstete nach den abgefragten Merkmalen, die schriftliche Dokumentation des Ergebnisses sowie die Rückführung der Akten in Geschäftsstellen bzw. Archive sowie die Zusammenfassung und Plausibilitätsprüfung der Angaben zu berücksichtigen. Hieraus ergäbe sich schon bei 33.000 Akten ein Gesamtaufwand, der eine Arbeitskraft mehrere Monate binden würde. Bei einer hypothetisch angenommenen Bearbeitungszeit von allein nur 10 min / Fördervorhaben käme es zu einem Arbeitsumfang von 687,5 Arbeitstagen bzw. 137,5 Arbeitswochen oder 34 Monaten.

Die Staatsregierung kommt daher bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Kleinen Anfrage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts im Ergebnis unverhältnismäßig und ohne erhebliche Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung nicht zu leisten wäre.

Die dargestellten Gründe, von einer Beantwortung abzusehen, beziehen sich auf alle Fragen. Nur bei einer Beantwortung der Frage 1 könnten auch die übrigen Fragen beantwortet werden. Daher scheidet auch eine teilweise Beantwortung aus.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz